



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

IVC5@bmf.bund.de

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

29. Dezember 2025

**Betreff: 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom  
19. Dezember 2025 (BGBl I Nummer 377);  
Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der  
Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2026**

Bezug: BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2025 – IV C 5 - S 2334/19/10010:006;  
DOK. 2024/1020293

GZ: IV C 5 - S 2334/00088/007/013

DOK: COO.7005.100.4.13713145

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2026 sind durch die 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. I Nummer 377) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2026 gewährt werden,

a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 Euro,

b) für ein Frühstück 2,37 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,50 Euro anzusetzen.



Seite 2 von 2

Im Übrigen wird auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2023 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25. November 2020 (BStBl. I Seite 1228) hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung/Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

*Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*